

56 Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen

56.1 Abteilung Kindertagesbetreuung

Beschreibung der allgemeinen Aufnahmekriterien und des Platzvergabeverfahrens für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Kiel

Die Vergabe der Plätze in den Kindertageseinrichtungen wird vor Ort von der Einrichtungsleitung bzw. vom Leitungsteam auf der Grundlage des in der Folge beschriebenen Verfahrens durchgeführt. Die Elternvertretung der Einrichtung wird über die Anmeldesituation informiert und in das Verfahren einbezogen.

Entsprechend des § 18 des KitaG wird jedes Kind gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig von seiner Herkunft, seiner Nationalität, seiner geschlechtlichen Identität oder seinem konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Hintergrund.

Die Anmeldung erfolgt über das Kitaportal des Landes Schleswig-Holstein. Eine persönliche Vorsprache in der gewünschten Einrichtung, sollte möglichst bis zum Ende des Vorjahres der Aufnahme erfolgen, damit das Kind am Platzvergabeverfahren teilnehmen kann. Grundsätzlich sind bei diesem Anmeldegespräch der Betreuungsbedarf und ggf. der Förderbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot und den Fördermöglichkeiten der Einrichtung abzustimmen.

Stehen für die angemeldeten Kinder nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, werden Kinder der Standortgemeinde bevorzugt aufgenommen und die Aufnahme erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

- I. Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind
- II. Kinder, deren Elternteile zusammenleben und beide entweder erwerbstätig oder in Ausbildung sind
- III. Kinder, die innerhalb der Einrichtung den Bereich wechseln
- IV. Geschwisterkinder
- V. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- VI. Kinder, deren Elternteile zusammenleben und bei denen ein Elternteil erwerbstätig oder in Ausbildung und der andere arbeits- oder beschäftigungssuchend ist
- VII. Kinder, deren Elternteile zusammenleben und die beide arbeits- oder beschäftigungssuchend sind

Als erwerbstätig gilt auch, wer bereits über eine schriftliche Beschäftigungszusage verfügt.

Der Impfnachweis ist vor der Schließung eines Betreuungsvertrages vorzulegen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Masernschutz nachzuweisen. Für Kinder unter 3 Jahren muss die Bescheinigung über die vollständige Impfung nachgereicht werden.